



## Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes aufgrund einer Lese-Rechtschreibstörung

seit 1. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i. V. m. § 31 ff. BaySchO neu geregelt.

### Unterscheidung: Nachteilsausgleich – Notenschutz

Zur Wahrung der Chancengleichheit und der Notenwahrheit **bei der Leistungsfeststellung** wird seit diesem Schuljahr klar zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden.

#### **a) Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)**

- Diese Maßnahmen stellen nur chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen her (= Änderung der Prüfungsbedingungen).
- Typische **Beispiele**: Zeitzuschlag, Ausdruck der Prüfungsaufgaben in größerer Schrift, mündliches Vorlesen etc. In Fremdsprachen können zusätzliche mündl. Leistungen erbracht werden.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.

**Deshalb: keine Zeugnisbemerkung!**

#### **b) Notenschutz bei Lese- und Rechtschreibstörung (§ 34 BaySchO Abs. 6 und 7)**

- Diese Maßnahmen stellen eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung dar und damit eine Bevorzugung des Prüflings.
- Sie sind in der BaySchO explizit und abschließend aufgeführt:
  - **Bei Lesestörung (§ 34 BaySchO Abs. 6)** Verzicht der Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen
  - **Bei Rechtschreibstörung (§ 34 BaySchO Abs. 7)** Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung in allen Prüfungsteilen. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist regelmäßig zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt.
- Ergebnisse der Leistungserhebungen sind nicht mehr vergleichbar.

**Deshalb: Zeugnisbemerkung!**

## **Ablauf zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs bzw. von Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreibstörung**

- a) Der Antrag ist in den ersten Schulwochen des Schuljahres in schriftlicher Form zu stellen und über die Klassenleitung der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreibstörung ist stets die Vorlage einer **schulpsychologischen Stellungnahme** erforderlich.

Diese Stellungnahme erhalten Sie nach einem Termin mit der zuständigen Schulpsychologin Barbara Eder.

**Kontaktdaten Barbara Eder/dienstlich: Telefon oder SMS unter 0170/48 16 109**

Für die schulpsychologische Stellungnahme werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- (soweit vorhanden) ein fachärztliches Zeugnis (wenn nicht vorhanden, Testtermin mit Frau Eder vereinbaren)  
(hier: Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrischen Zentrums, approbierten Psychotherapeuten oder eines approbierten Psychotherapeuten für Kinder- und Jugendliche)
- die letzte schulpsychologische Bescheinigung
- das letzte Schulzeugnis mit Bemerkung zur Lese- und Rechtschreibstörung
- die aktuelle Adresse mit Telefonnummer
- Klasse und Name der Klassenleitung

### **Diese Unterlagen (inkl. Antrag) sollten Sie in einem Umschlag in der ersten Schulwoche über die Klassenleitung an Frau Eder weiterleiten.**

- c) Die Schulleitung entscheidet aufgrund der schulpsychologischen Stellungnahme über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. des Notenschutzes. Die Information darüber geht an Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten sowie an die Klassenleitung. Die Klassenleitung gibt die Information an die Kollegen/innen in den betroffenen Fächern weiter.
- d) Die Informationen über den gewährten Nachteilsausgleich und Notenschutz werden im Schullaufbahnbogen des Schülerakts aufbewahrt.
- e) **Wichtig:** Durch schriftlichen Antrag kann auf einen bereits bewilligten Nachteilsausgleich oder Notenschutz verzichtet werden. **Ein Verzicht ist spätestens innerhalb der ersten Wochen nach Unterrichtsbeginn zu erklären und dem Klassenlehrer mitzuteilen!**
- f) Für die Zwischen- und Abschlussprüfungen (Berufsschule) ist bei der jeweils zuständigen Kammer ein gesonderter Antrag zu stellen. Hierfür erstellt die Schulpsychologin nach Anfrage und Vorlage aller Dokumente zur LRS die Bestätigung.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Knut Seelos  
Schulleiter

gez. Barbara Eder  
Staatliche Schulpsychologin